

Die Kriegsgewinnsteuer vom Einkommen.

Die wichtigste Aenderung, die der Reichstagsausschuß an der Kriegsgewinnsteuer der Regierung vorgenommen hat, besteht in der Schaffung einer selbständigen Belastung des Mehreinkommens neben der des Vermögenszuwachses. Nach der Vorlage sollte das Mehreinkommen nur dann besonders herangezogen werden, wenn es zu einer Vermögensvermehrung geführt hat; der Kommissionsbeschluß gibt diese Beschränkung auf, um das ersparte Mehreinkommen nicht schlechter zu stellen als das verausgabte. Gegen diesen Beschluß erhebt Geheimrat Dr. Struß in der „Vossischen Zeitung“ eine Reihe von Einwänden, die ihn zu der Schlussfolgerung führen, daß man am besten die Berücksichtigung des Einkommens ganz aufhebe und lediglich vom Vermögenszuwachs bei der Besteuerung ausgehe. Er legt dar, worauf auch in der „Frankfurter Zeitung“ schon hingewiesen wurde, daß es mißlich ist, auch ein bereits mehrere Jahre zurückliegendes Mehreinkommen nachträglich zu besteuern, und er macht die möglichen Wirkungen dieser Maßnahme an folgendem Beispiel anschaulich:

Man denke sich einen mittleren Gewerbetreibenden, der am 1. Januar 1911 sein Geschäft aufgemacht, im ersten Jahre, was bei Anfängern doch nichts Seltenes ist, 2000 Mk. zugeführt, 1912 4000 und 1913 10 000 Mk. verdient hat; im Jahre 1914 steigt sein Verdienst durch glänzenden Absatz nach Kriegsausbruch auf 20 000 Mk., aber 1915 geht er auf 7000, 1916 auf 8000 Mk. zurück, weil der Mann seine Vorräte nicht genügend ergänzen kann, durch die behördlichen Maßnahmen beeinträchtigt, schließlich selbst zum Militärdienst, von dem er als „dauernd untauglich“ befreit war, bei der Nachmusterung eingezogen wird; 1917, wo er zurückgekehrt ist, erzielt er, weil er inzwischen seine Kundschaft verloren hat, nur 5000 Mk. In Preußen wäre er, wenn er als ordentlicher Geschäftsmann Bücher führt, zur Einkommensteuer zu veranlagern für 1914 nach einem Einkommen von 4000 Mk., für 1915 nach einem Einkommen von 11 833, 1916 von 12 833 und 1917 von 11 000 Mk., zur Kriegsgewinnsteuer vom Einkommen nach einem Mehreinkommen von 22 868 Mk. mit einer Steuer von 1260 Mk. Wohnt er in einer Gemeinde, wo 200 Prozent Zuschlag zur Einkommensteuer und 15 Prozent Kirchensteuer erhoben werden, dann würde er 1917 zu zahlen haben: Staatseinkommensteuer 330 Mk., Staatszuschlag hierzu nach dem dem Landtage vorliegenden Gesehenturf 85 Prozent hiervon = 105 Mk., Gemeindezuschlag 660 Mk., Kirchensteuer 49,5, Kriegsteuer von der Einkommensvermehrung 1260 Mk., zusammen 2404 Mk., das sind 48 Prozent seines tatsächlichen Einkommens 1917, ohne Gewerbesteuer und die etwaige Kriegsteuer von seinen Ersparnissen. Das ist für ein Einkommen von 5000 Mk. geradezu exorbitant.

Dr. Struß bemerkt hierzu: „Dieses Beispiel, das keineswegs was gewählt ist, zeigt das Verfehlte des ganzen Gedankens einer hohen Steuer auf eine Einkommensvermehrung, die vielleicht schon Jahre zurückliegt und längst einem Einkommensrückgang Platz gemacht haben kann. Eine Steuer nach der Leistungsfähigkeit hat sich, soweit das steuertechnisch möglich ist, der Leistungsfähigkeit anzupassen, die zu der Zeit vorhanden ist, wo die Steuer zu leisten ist, also die Opfer zu bringen sind, deren tunlichste Gleichheit die Besteuerung anstrebt. Eine solche Einkommenszuwachssteuer, wie sie der Ausschuß will, wäre ebenso zu beurteilen wie eine effektive hohe Vermögenssteuer, nicht nach dem zur Zeit ihrer Veranlagung vorhandenen, sondern nach einem früher einmal vorhanden gewesenem Vermögen, ohne Rücksicht auf die Vermögenslage zur Zeit der Veranlagung. Ebenso wie das Vermögen ist auch das Einkommen nur in seinem tatsächlichen oder vermutlichen Zustande zur Zeit der Veranlagung ein brauchbarer Maßstab der Leistungsfähigkeit, nicht in einem unter Umständen Jahre zurückliegenden Zustande.“

Eine weitere Mißheiligkeit ergibt sich aus der Verschiedenheit der einzelstaatlichen Einkommensteuern, die der Reichsveranlagung beim Mangel eigener Veranlagungsorgane zu grunde gelegt werden müssen. Auch hier führt Struß viel-sagenbe Beispiele an:

Besonders tolle Ergebnisse zeitigt der Gegensatz, der zwischen dem preussischen und einzelnen anderen Einkommensteuergesetzen einerseits und denen anderer Bundesstaaten bezüglich der Behandlung des Gewinnes und Verlustes aus Gelegenheitspekulationen besteht, weil es sich hier um außerordentlich große Beträge handeln kann: haben der preussische Steuerpflichtige C und der bayerische, sächsische oder badische D während des Krieges den gleich hohen Gewinn von 100 000 Mk. aus einer Gelegenheitspekulation gemacht, daneben nur ein Kriegsmehreinkommen von alljährlich 3000, also 9000 Mk. gehäbt und jene 100 000 Mk. zur Vermögensvermehrung verwandt, dann zahlt an Kriegsteuer der Preuze C von 100 000 Mk. Vermögenszuwachs 8100 Mk. und von 109 000 Mk. Einkommenszuwachs ebensobiel zuzüglich 10 v. H. von den weiteren 9000 Mk., somit 9000 Mk. und im ganzen 17 107 Mk., der Bayer, Sachse oder Badener D nur die 8100 Mk. vom Vermögenszuwachs und 5 v. H. von 9000 Mk. Einkommenszuwachs, mithin im ganzen 8550 Mk. oder die Hälfte dessen, was der preussische Steuerpflichtige zu zahlen hat.

Zu ähnlichen Ungleichmäßigkeiten führt es, daß z. B. die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer bei Gleichbleiben des Bestandes der Einkommensquellen in Preußen nach dem letzten Jahresergebnis und nur bei ordnungsmäßiger kaufmännischer oder landwirtschaftlicher Buchführung nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre erfolgt, während andere Bundesstaaten diese Durchschnittsrechnung ohne Rücksicht auf Buchführung bei allen schwankenden Einkommen oder doch denen aus Handel, Gewerbe und Landwirtschaft eintreten lassen. Gatten also z. B. zwei Landwirte ohne genügende Buchführung, E in Preußen und F in Sachsen, folgende gleiche Jahreseinkommen: 1911: 20 000, 1912: 15 000, 1913: 10 000, 1914: 20 000, 1915: 15 000, 1916: 24 000 Mk., so ist der Einkommensteuerberanlagung zugrunde zu legen bei dem Preußen E für 1914: 10 000, für 1915: 20 000, für 1916: 15 000 und für 1917: 24 000, bei dem Sachsen F für 1914: 15 000, für 1915: 15 000, für 1916: 18 000 Mk. Als Kriegseinkommenszuwachs würde sich demnach ergeben für E in Preußen 20 000, für F in Sachsen 3000 Mk., und der Preuze C hatte Kriegseinkommenszuwachssteuer zu zahlen 1640, der Sachse F nur 150 Mk.!

Die Fälle, die Struß hier konstruiert, sind lehrreich nicht nur für die Gestaltung der Kriegsgewinnsteuer, sondern zugleich für die Beurteilung unseres ganzen Systems von Reichs- und Staatsfinanzen. Aus der schrankenlosen Zersplittertheit der einzelstaatlichen Einkommen- und Vermögenssteuern erwächst für das Reich ein absolutes Hindernis für eine sachgemäße Heranziehung von Besitzsteuern für Reichszwecke und selbst in Kriegszeiten die Unmöglichkeit einer den Besitz gleichmäßig erfassenden Kriegsbesteuerung. Eine Vereinheitlichung des allgemeinen Schemas der

Einkommen- und Vermögenssteuer ist demgegenüber eine Forderung, der sich die einzelstaatlichen Finanzminister nicht dauernd werden entziehen können. Diese Forderung bleibt bestehen, auch wenn man das Gewicht der Gründe durchaus anerkennt, die dafür sprechen, den Einzelstaaten die Erträge der regulären Einkommensteuern ungeschmälert zu belassen.